

Stellungnahme

BMJV-Referentenentwurf zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung



Geplante Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Verbänden und Institutionen Möglichkeit zur Stellungnahme zu seinem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in der Fassung vom 10. September 2015 (nachfolgend: "Referentenentwurf") eingeräumt.

Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und nehmen für die deutsche Elektroindustrie fokussiert zu dem Vorschlag für die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung Stellung.

Die Elektroindustrie

Das Produktspektrum der Unternehmen der Elektroindustrie ist besonders vielfältig und von Innovationen geprägt. Unsere Branche beschäftigt knapp 851.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Hiervon entfielen ca. 136 Milliarden Euro auf Investitionsgüter. Der unternehmerische Geschäftsverkehr ist damit für die Elektroindustrie von besonderer Bedeutung.

Verbraucherschutz muss Kernanliegen sein

Die Elektroindustrie begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf die Anforderungen des Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ausdrücklich im deutschen Gesetz geregelt werden sollen. Bereits die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 16.06.2011, verbundene Rechtssachen C-65/09 und C-87/09) wie auch des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 21.12.2011, Az. VIII ZR 70/08) haben den richtlinienkonformen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelungen zur kaufrechtlichen Mängelhaftung in Deutschland aufgezeigt und dabei gleichzeitig deutlich gemacht, dass sich der zwingende Anpassungsbedarf auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt und die Richtlinie für die Mängelhaftung im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine Vorgaben vorsieht.

Die Elektroindustrie hat sich daher bereits 2012 für eine entsprechende Änderung des Gesetzes ausschließlich im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) ausgesprochen. Grundsätzlich werden daher in Bezug auf den Verbrauchsgüterkauf folgende Ansätze des aktuellen Referentenentwurfs positiv bewertet:

- Wahlrecht des Verkäufers die mangelhafte Kaufsache aus- und die nachgebesserte oder neu gelieferte mangelfreie Sache selbst einzubauen oder Ersatz der angemessenen Aufwendungen hierfür zu leisten;
- Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit und im Verhältnis zum Verbraucher bei Unverhältnismäßigkeit Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag;
- Ausrichtung des Anwendungsbereichs auf den Verkauf einer neu hergestellten Sache.

Unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht zusätzlich belasten

Eine Ausdehnung der verbraucherschützenden Regelungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr hinsichtlich des Aufwendungsersatzes für den Ein- und Ausbau mangelhafter Kaufsachen ist nach Ansicht unserer Industrie weder sachgerecht noch geboten. Folglich wird auch der Ansatz des Referentenentwurfs für eine Änderung in § 439 Abs. 3 BGB-RefE sowie für eine Einführung der §§ 445a, 445b BGB-RefE abgelehnt. Systematisch sollten die europarechtlichen geforderten Gesetzesänderungen ausschließlich in den Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) erfolgen.

Mit der Regelung des § 439 Abs. 3 BGB-RefE wird eine verschuldensunabhängige Haftung begründet, die deutlich über den ursprünglichen Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag hinausgeht. Insbesondere stehen der Wert der veräußerten Kaufsache und die Höhe des geltend gemachten verschuldensunabhängigen Rückgriffsanspruchs regelmäßig in keinem den Hersteller/Lieferanten für vorhersehbaren Verhältnis. Hiermit geht erhebliches Maß ein Rechtsunsicherheit für Hersteller/Lieferanten einher, gerade wenn der Einsatzbereich von Industriekomponenten nicht abschließend vorhersehbar ist, die Ware verschiedene Handelsstufen durchläuft oder im Rahmen des etwaigen Einbaus/der etwaigen Veredelung physischen (Dritt-)Einwirkungen ausgesetzt ist. Positiv gewertet wird in diesem Zusammenhang, dass in § 445a Abs. 4 BGB-RefE die Vorschrift des § 377 HGB ausdrücklich unberührt bleibt.

Die Einführung eines allgemeinen Rückgriffanspruches in der Lieferkette mit einer maximalen Verjährungsfrist von 5 Jahren (§§ 445a, 445b BGB-RefE) führt zu einer faktischen Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen. Dies würde die Bildung bzw. Erhöhung von Rückstellungen notwendig machen, was Unternehmen zusätzlich belastet. Insbesondere für kleinere und mittlere Industrieunternehmen kann dies ein wesentlicher investitionshemmender Faktor sein.

Nach Erlass des Gesetzes muss mit einer Fülle von behaupteten Produktmängeln gerechnet werden, die selbst bei unberechtigten Ansprüchen zu einem Anstieg von nicht erstattungsfähigem Prüfungs- und Abwicklungsaufwand der Hersteller und Lieferanten für die Abwehr unberechtigter Rückgriffsansprüche führen. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis. In Konsequenz wird auch die Anzahl streitiger gerichtlicher Auseinandersetzungen zunehmen und damit eine zusätzliche Belastung der Justiz nach sich ziehen.

Im grenzüberschreitenden unternehmerischen Geschäftsverkehr würde die Attraktivität des deutschen Rechts für Vertragsabschlüsse weiter abnehmen. Zudem würden in Deutschland ansässige Hersteller/Lieferanten schlechter gestellt als ausländische Anbieter, die ihr Liefer(import)geschäft auf Grundlage eines anderen anwendbaren Rechts flexibler ausgestalten und sich keiner vergleichbaren verschuldensunabhängigen Haftung ausgesetzt sehen. Hierunter dürfte das produzierende Investitionsgütergewerbe am Wirtschaftsstandort Deutschland leiden.

Forderungen der Elektroindustrie

In Bezug auf den gesetzlichen Änderungsbedarf bringt unsere Branche nachstehende Forderungen vor:

- Die Gesetzesänderung in Bezug auf den Aufwendungsersatz für den Einund Ausbau mangelhafter Kaufsachen ist gemäß den europarechtlichen
 Vorgaben auf "Business-to-Consumer"-Konstellationen zu beschränken
 und daher auch systematisch ausschließlich im Bereich des
 Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) umzusetzen.
- Keine Ausdehnung der rein verbraucherschützenden Regelungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ("Business-to-Business"; ausgenommen § 478 BGB).
- Keine Abkehr von den Grundprinzipien der verschuldensabhängigen Haftung und der Relativität von Schuldverhältnissen.
- Keine Schwächung des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Deutschland im Investitionsgüterbereich durch einseitige und pauschale Risikoallokation.
- Wiederherstellung der Vertragsautonomie im unternehmerischen Geschäftsverkehr, insbesondere im Falle von standardisierten Geschäftsprozessen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da die entwickelten Anforderungen an Individualverträge in der Praxis kaum umsetzbar sind.

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die Elektroindustrie gemeinsamen Interessen der und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt knapp 851.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,2 Milliarden Euro auf für F&E, 6,6 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnikund Elektronikindustrie e. V. Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: RA Jan Paul Marschollek, ZVEI Telefon +49 69 6302-310 E-Mail: marschollek@zvei.org www.zvei.org

November 2015

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.